

Satzung

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

zur Regelung der Aufwandsentschädigung, langjähriger Zugehörigkeit sowie Zuwendungen für Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GVBl. I/22, S. 6), i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, S. 197), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 06. 2019 (GVBl.I/19, S.25), beschließt die Gemeindevertretung Wandlitz am 14.12.2022 mit Vorlage BV-GV/2022-0540 folgende Satzung:

§ 1

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinde Wandlitz gewährt den aktiven Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz, die mindestens 20 Dienststunden im Kalenderhalbjahr geleistet haben, folgende halbjährliche pauschale Aufwandsentschädigung:

Wehrführung	Gemeindewehrführer/in	1.200,00 €
	Stellvertretende/r Gemeindewehrführer/in	900,00 €
	Gemeindejugendwart/in	600,00 €
	Stellvertretende/r Gemeindejugendwart/in	480,00 €
	Leiter/in der Alters- und Ehrenabteilung	420,00 €
	Schriftführer/in der Gemeindewehrführung	240,00 €
	Sicherheitsbeauftragte/r	300,00 €
Ortswehren	Ortswehrführer/in (ab 2 Stellplätze)	720,00 €
	Ortswehrführer/in (1 Stellplatz)	600,00 €
	Stellvertretende/r Ortswehrführer/in	480,00 €
	Gerätewart/in	420,00 €
	Jugendwart/in	540,00 €
	Stellvertretende/r Jugendwart/in	360,00 €
	Betreuer/in der Kinderfeuerwehr	420,00 €
	Je Kamerad/in	180,00 €

Als Dienstzeit im Sinne dieser Satzung gilt die Zeit, die der Feuerwehrangehörige an Einsätzen, Diensten, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Wandlitz, auf Kreis-, Landes- und Bundesebene und sonstiger Träger teilgenommen hat oder Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Wandlitz wahrgenommen hat.

- (2) Ausbilder/in bei gemeindeeigenen Ausbildungen wird eine Pauschale von 10,00 € / h, Helfern/in bei internen Ausbildungen 5,00 € / h, gezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit der halbjährlichen Auszahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 2

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portgebühren u.a.) abgegolten. Sollten diese im Einzelfall über der pauschalen Aufwandsentschädigung liegen, können die tatsächlichen Kosten auf Antrag in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (2) Werden mehrere Funktionen aus §1 durch eine Person gleichzeitig wahrgenommen, erhält die Person nur die jeweils höchste pauschale Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt in Zeiten, in denen der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion nicht wahrnimmt.
- (4) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die aufgrund besonderer Umstände (Schwangerschaft, Mutterschutz, Krankheit, Eintritt in die Feuerwehr im Laufe des Jahres, u.a.) die halbjährliche Mindestanzahl von Dienststunden nicht erreichen, kann auf Vorschlag der Gemeindeführung eine anteilige, monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn sie außerhalb der Umstände regelmäßig anwesend waren.
- (5) Auf Vorschlag der Gemeindeführung, ist diese selbst betroffen, auf Vorschlag der stellvertretenden Gemeindeführung, kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung, Disziplinarverfahren) die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.
- (6) Auf Vorschlag der Gemeindeführung kann unter besonderen Umständen von der erforderlichen, halbjährlichen Anzahl von Dienststunden abgesehen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Dienste aufgrund einer geänderten Gesetzes- oder Verordnungslage auf Bundes- oder Landesebene oder aufgrund von Vorgaben durch den Träger nicht stattfinden konnten oder untersagt waren.
- (7) Der Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung entsteht am 30.06. sowie 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres und ist am 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres sowie 31.01. des darauffolgenden Kalenderjahres fällig. Stichtag für die zu berücksichtigen Dienststunden ist der 07.07. des jeweiligen Kalenderjahres sowie der 07.01. des Folgejahres. Alle absolvierten Dienststunden, die nicht bis zum Stichtag im vom Träger des Brandschutzes festgelegten Verwaltungsprogramm eingetragen wurden, werden nicht zur Berechnung der erforderlichen Dienstzeit berücksichtigt.

§ 3 **Würdigung der langjährigen Zugehörigkeit**

Zur Würdigung der langjährigen Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr werden bereitgestellt für

10 Jahre Zugehörigkeit	100,00 €
20 Jahre Zugehörigkeit	150,00 €
30 Jahre Zugehörigkeit	200,00 €
40 Jahre Zugehörigkeit	250,00 €
50 Jahre Zugehörigkeit	350,00 €
60 Jahre Zugehörigkeit	400,00 €
70 Jahre Zugehörigkeit	500,00 €

§ 4 **Persönliche Anlässe**

Für Eheschließungen, Silberhochzeiten, Goldene Hochzeiten u.ä. sowie für persönliche Anlässe (z.B. Geburtstage: 50., 60., 65., 70., 75. usw.) werden auf Antrag durch die jeweilige Ortswehrführung 50,00 € gezahlt.

§ 5 **Verpflegung**

Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und im Rahmen der Mitwirkung bei Gemeingefahren ist auf Anforderung der Einsatzleitung die Ausgabe von Speisen und Getränken vorzunehmen. Dafür ist je Einsatzkraft bei einer Einsatzdauer von mindestens vier Stunden ein Tagessatz von 10,00 € zu zahlen. Bei Übungen, Lehrgängen oder Veranstaltungen über vier Stunden sind Speisen und Getränke im Wert bis zu 10,00 € je Teilnehmer/in zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt nach Anwesenheitslisten auf Antrag der zuständigen Ortswehrführung.

§ 6 **Finanzielle Unterstützung für die Führerscheinausbildung**

- (1) Für den Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisklassen werden die vollen Ausbildungskosten für die einmalige Ausbildung für maximal ein/e Kamerad/in je Ortswehr pro Haushaltsjahr übernommen.
- (2) Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die Gemeinde ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für den Bedarf in der jeweiligen Ortswehr durch die Ortswehrführung über die Gemeindeführung an die Verwaltung.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit der Gemeindeführung nach Erfordernis.

- (4) Mit den/die für die Ausbildung vorgesehenen Kameraden/in ist nach erfolgter Zusage und vor Beginn der Ausbildung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung, langjährige Zugehörigkeit sowie Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2018 zur Regelung der Aufwandsentschädigung, zur Würdigung besonderer Leistungen und langjährige Zugehörigkeit sowie Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wandlitz außer Kraft.

Wandlitz, den 22.12.2022

Oliver Borchert
Bürgermeister